

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018

Nr. 2018/651

## Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2018; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 24.985 km Wegen in den Gemeinden Aedermannsdorf, Beinwil, Gänsbrunnen, Herbetswil, Meltingen, Nunningen, Oberbuchsiten und Selzach sind auf 1'348'300 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages und Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

### 2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtsstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern dauernd einen grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bitumen und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Damit kann auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das vom Bereich Strukturverbesserungen zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2018 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Mergel (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Fr.)
Aedermannsdorf, EG	Grossrieden		1.140	115'000
Beinwil, FG	Bergweg, Birtis		2.320	200'000
Gänsbrunnen, FG	Binz, Oberdörfer, Malsen		8.200	340'000
Herbetswil, EG	Tannmatt		2.800	200'000
Meltingen, EG	Meltingerberg		0.615	50'000
Nunningen, EG	Bergweg		2.810	200'000
Oberbuchsiten, EG	Alpstrasse, Süd		1.135	105'000
Oberbuchsiten	Alpstrasse, Nord		0.425	33'000
Selzach, FG	Althüsli	2.700		48'600
Selzach, EG	Brügglistrasse	2.840		56'700
<b>Total</b>		<b>5.540</b>	<b>19.445</b>	<b>1'348'300</b>

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die Kosten von 1'348'300 Franken einen Kantonsbeitrag von 700'593 Franken (ca. 52 %) zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 309'497 Franken (ca. 23 %) beantragen.

Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Gröszenordnung wie in den letzten Jahren. Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und § 2 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Arbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'348'300 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, gemäss Sammelprojekt 2018, wird aus dem Kredit 5640000/30000000000-0 "Bergstrassen" ein Kantonsbeitrag von 700'593 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis Ende September 2019 gewährt.
- 3.6 Die Strasseneigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
Amt für Umwelt, Abteilung Boden

### **Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Wegeigentümer und Gemeindepräsidien der Teilprojekte des Sammelprojektes (10)